

Ennenda, 18. Februar 2011 / brd

## **Merkblatt zur Gesundheitsvorsorge von Kindern und Jugendlichen während der Schulzeit**

### **Vorgeschriebene Untersuchungen im Kanton Glarus**

Während der Schulzeit sind im Kanton Glarus verschiedene medizinische Kontrollen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen, welche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Bildungs- und Gesundheitsgesetz angeboten werden und durchzuführen sind.

**Es handelt sich dabei um folgende Pflichtkontrollen und -untersuchungen:**

- **Erstes Kindergartenjahr: Augenkontrolle**  
Bei dieser Kontrolle geht es um eine Beurteilung der Sehschärfe beider Augen und vor allem um das Erkennen von verborgenem Schielen. Bei unsicheren Befunden erfolgt eine Empfehlung, das Kind dem Augenarzt/der Augenärztin zur Kontrolle vorzustellen.
- **Zweites Kindergartenjahr:**  
umfassende körperliche Untersuchung von Herz und Kreislauf, Atmungsorganen, Bewegungsapparat, kurze neurologische Beurteilung und genaue Gehörkontrolle sowie Erhebung des aktuellen Imp fzustandes.  
Diese Untersuchung erfolgt in der hausärztlichen Praxis, entweder beim Schularzt oder Schulärztin oder beim Kinderarzt/Kinderärztin. Die Abrechnung erfolgt hier über die Krankenkasse.
- **5. Primarklasse:**  
Kurze körperliche Untersuchung, Erhebung des Imp fzustandes
- **3. Oberstufenjahr:**  
Kurze körperliche Untersuchung, allenfalls auch Information zur Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege im Sinne von präventiven Massnahmen. Erhebung des Imp fzustandes

**Bei den Kontrollen des Imp fzustandes** geht es um eine Überprüfung der durchgeführten Impfungen. **Dazu wird das Impfbüchlein der Schülerinnen und Schüler benötigt.** Dabei werden auch fehlende Impfungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege kostenlos angeboten. Diese Impfungen können aber auch durch die Hausärztin/Hausarzt oder den Kinderarzt/Kinderärztin durchgeführt werden, dann gehen diese Leistungen zu Lasten der Krankenkasse.

### **Zweck dieser Untersuchungen und Impfkontrollen**

Die oben aufgeführten Kontrollen und Untersuchungen bieten Gewähr für eine umfassende Gesundheitsvorsorge und haben in erster Linie präventiven Charakter. Der Kanton beauftragt in den Schulgemeinden Schulärztinnen und Schulärzte mit diesen Kontrollen. Es handelt sich dabei nicht um Untersuchung bzw. Kontrollen auf freiwilliger Basis, sondern um vorgeschriebene Kontrollen, die seitens der Ärztinnen und Ärzte zu dokumentieren sind.

### **Wahl des Arztes, der Ärztin, Orientierung des verantwortlichen Schularztes, der verantwortlichen Schulärztin**

Es steht den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten frei, ihr Kind vom Hausarzt / von der Hausärztin bzw. vom Kinderarzt oder der Kinderärztin anstelle des Schularztes / der Schulärztin kontrollieren und untersuchen zu lassen. Der Schularzt / die Schulärztin ist von Ihnen über Ihre(n) Entscheidung aber in jedem Fall zu orientieren. Die Mitteilung hat schriftlich unter der Angabe zu erfolgen, bei welchem Arzt / welcher Ärztin die obligatorische Untersuchung Ihres Kindes stattfindet.

### **Kostenfolgen bei Untersuchungen durch den Hausarzt**

Wir weisen darauf hin, dass durchgeführte Pflichtuntersuchungen Ihres Kindes beim Hausarzt oder beim Kinderarzt für die Eltern die üblichen Krankenkassenkosten zur Folge haben (Selbstbehalt, Anteil Franchise), wogegen bei der schulärztlichen Untersuchung keine Kosten entstehen. Davon ausgenommen ist die umfassende Untersuchung im zweiten Kindergartenjahr, die immer über die Krankenkasse abgerechnet wird.

Wir ersuchen diejenigen Eltern und Erziehungsberechtigten, welche die schulärztlichen Dienste nicht in Anspruch nehmen, den Termin für die Pflichtuntersuchungen Ihres Kindes beim Hausarzt / bei der Hausärztin zwingend dem Schularzt mitzuteilen.

Dr. med. Daniel Brunner  
Kantonsarzt des Kantons Glarus